

Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt
@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 25.03.2020

Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I)

Das Bürger- und Ordnungsamt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert, die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV 2) labordiagnostisch bestätigt wurde, wird ab der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen; ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören. Diese Vorgabe entfällt frühestens 10 Tage nach Symptombeginn bei Erfüllung aller folgender Kriterien:

- Fieberfreiheit seit mind. 48 Stunden,
- Symptombfreiheit seit mind. 24 Stunden bezogen auf die akute COVID-19-Erkrankung und

Postanschrift:
Postfach 21 03 60
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:
Hinrich-Schmalfeldt-Straße
27576 Bremerhaven

Internet: www.bremerhaven.de

Konto der Stadtkasse:
Weser-Elbe Sparkasse
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09
BIC: BRLADE21BRS

- zwei negative SARS-CoV-2-PCR-Untersuchungen im Abstand von 24 Stunden, gewonnen aus oro-/nasopharyngealen Abstrichen.

Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage engen Kontakt (z.B. mindestens 15 Minuten von Angesicht zu Angesicht im Abstand von weniger als zwei Metern oder sehr engem Kontakt für einen kürzeren Zeitraum) mit Menschen hatten, bei welchen eine Infektion mit dem Corona-Virus labordiagnostisch bestätigt wurde (Kontaktpersonen der Kategorie I), wird für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der labordiagnostischen Bestätigung einer Infizierung oder dem Zeitpunkt des letztmaligen engen Kontakts mit einer infizierten Person untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen; ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

Anderes gilt nur, sofern ein Verlassen der Wohnung oder ein Besuch von Personen zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (dies gilt insbesondere für Arztbesuche). In diesem Fall sind alle Kontakte zu anderen Personen auf das absolut Notwendige zu minimieren.

2. Für die Zeit der Absonderung unterliegen die unter Ziffer 1 genannten Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Sie haben alle erforderlichen Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Darunter fallen insbesondere äußerliche und Röntgenuntersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten sowie Blutentnahmen. Das erforderliche Untersuchungsmaterial für die vorgenannten Maßnahmen ist auf Verlangen des Gesundheitsamtes von den unter Ziffer 1 genannten Personen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben sie Folge zu leisten. Die Betroffenen können auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den sich als solche ausweisenden Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung

den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

3. Bis zum Ende der Absonderung sind die betroffenen Personen zu folgenden Handlungen und Dokumentationen verpflichtet:

- zweimal täglich – morgens und abends – ist, soweit die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, die Körpertemperatur zu messen;
- täglich ist ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen (für die zurückliegenden Tage soweit die Erinnerung reicht).

Zudem sind folgende (Hygiene-) Regeln zu beachten:

- Minimieren – soweit möglich – der Kontakte zu haushaltsfremden Personen.
- Zeitliche und räumliche Trennung im Haushalt von den anderen Haushaltsmitgliedern. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
- Beim Husten und Niesen Abstand zu anderen halten und sich wegrehen; Armbeuge vor Mund und Nase halten oder ein Taschentuch benutzen, das sofort zu entsorgen ist.
- Regelmäßiges gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife und Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

4. Kontaktpersonen, die bei der Polizei oder der Feuerwehr tätig sind, werden von der Ziffer 1 ausgenommen. Tatsächlich unentbehrliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung (in der jeweils gültigen Fassung) aufgeführten Behörden und Betriebe werden von der Ziffer 1 ausgenommen, soweit sie ausdrücklich durch den Dienstherrn beziehungsweise den Arbeitgeber benannt werden. Diese haben dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven eine Liste der ausgenommenen Personen

zu übermitteln. Das Bürger- und Ordnungsamt ist im Einzelfall befugt, eine Quarantäneanordnung für die gemäß Ziffer 4 Satz 1 und 2 benannten Personen auszusprechen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist.

5. Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 26. März 2020 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 25. März 2020 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 26. März 2020 als Tag der Bekanntgabe bestimmt..

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 25. März 2020 auch auf der Internetseite:

www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de

abgerufen und eingesehen werden.

6. Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Personen, die mit dem Corona-Virus (SARS-CoV 2) infiziert sind oder Kontakt mit infizierten Personen hatten (Kontaktpersonen der Kategorie I) vom 18. März 2020 wird mit Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung aufgehoben.

Hinweis:

Für den Kontakt mit Ihrem zuständigen Gesundheitsamt wird darum gebeten, die E-Mail-Adresse corona@magistrat.bremerhaven.de zu nutzen

Begründung

I.

Im Dezember 2019 trat in der Stadt Wuhan/Volksrepublik China erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus.

Es handelt sich weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor. Die Zahl der Fälle in Deutschland steigt weiter an. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt.. Die Wahrscheinlichkeit für schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und bestehenden Vorerkrankungen zu. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen im Land Bremen. In Bremerhaven hat sich am 10. März 2020 der erste Verdachtsfall bestätigt. Auch in den benachbarten Bundesländern sind bestätigte Fälle aufgetreten. Weiterhin hat sich die Anzahl der insgesamt in Deutschland bestätigten Fälle nach Angaben des Robert Koch-Instituts auf aktuell ca. 6.000 Fälle erhöht. Die Gefahr einer weiteren Verbreitung des Coronavirus hat sich insoweit stark erhöht und dem muss durch geeignete Maßnahmen begegnet werden. Der Anstieg der Zahlen erfolgt in besonderem Maße aufgrund von Personen, die aus sogenannten Risikogebieten nach Bremerhaven einreisen.

Das Gesundheitsamt Bremerhaven hat dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven am 13.03.2020 vorgeschlagen, auf der Grundlage des IfSG anzuordnen, dass es infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Bestätigung der Infizierung oder des letztmaligen engen Kontakts zu einer infizierten Person untersagt werden sollte, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen

Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

II.

Das Bürger- und Ordnungsamt ist gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 des IfSG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Verordnung über die über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz vom 11. September 2018 (Brem.GBl. 2018, 425) sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

Der vorliegenden Verfügung ist ein Vorschlag des Gesundheitsamtes Bremerhaven im Sinne des § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 6 S. 1 IfSG vorausgegangen.

Ziffer 1:

Die sich aus § 28 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 S.2 IfSG ergebenden Voraussetzungen für die gegenständliche Anordnung liegen vor. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Beim selben Personenkreis kann gemäß § 30 Abs. 1 S. 2 angeordnet werden, dass sie in geeigneter Weise abgesondert werden.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich zunächst um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Daneben wurden in Bremerhaven bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert. Bei Personen, bei denen eine Infektion mit Corona-Viren (auch SARS-CoV 2) labordiagnostisch bestätigt wurde, handelt es sich um einen Kranken im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I handelt es sich um Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG.

Nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) für das Management von Kontaktpersonen bei respiratorischen Erkrankungen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 sind Personen mit z. B. kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („Face-to-face“) Kontakt, z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt wie ein bestätigter COVID-19-Fall als Kontaktpersonen der Kategorie I („höheres“ Infektionsrisiko) anzusehen. Für sie wird grundsätzlich eine häusliche Absonderung empfohlen. Dieser fachlichen Bewertung des Infektionsrisikos schließen wir uns an.

Laut RKI gelten zudem die folgenden Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I:

- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinisches Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ($\leq 2\text{m}$), ohne verwendete Schutzausrüstung.

Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:

- Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
- Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z.B. längeres Gespräch; o. ä.).

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Das in Ziffer 1 geregelte Verbot ist auch zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich. Ziel der Allgemeinverfügung ist es, die Übertragungswege von SARS-CoV-2 zu unterbrechen und das Risiko einzudämmen, ohne dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Coronaviren verursachen beim Menschen verschiedene Krankheiten, von gewöhnlichen Erkältungen bis hin zu gefährlichen oder sogar potenziell tödlich verlaufenden Krankheiten wie dem Middle East Respiratory Syndrome (MERS) oder dem Severe Acute Respiratory Syndrome (SARS). Das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Aufgrund dieser hohen Ansteckungsgefahr gefährden infizierte Personen Ihre Umgebung. Bei Kontaktpersonen der Kategorie I besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie infiziert sein können und ebenfalls die erhöhte Gefahr einer weiteren Verbreitung des Virus.

Das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven hat bereits auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG bei Bekanntwerden von Infizierungen oder Verdachtsfällen die Absonderung in häuslicher Quarantäne oder die Absonderung in einem Krankenhaus verfügt. Es wurde mittlerweile eine Anzahl an infizierten Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I erreicht, die eine Erfassung dieser Personen durch individuelle Verfügungen nicht mehr zulässt. Aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit stellt das Virus eine besondere Herausforderung für das Gesundheitswesen in Deutschland und weltweit dar. Aus diesem Grund sind an ein Vorgehen durch Allgemeinverfügungen geringere Anforderungen zu stellen. Diese Gefahrenlage macht ein Vorgehen im Wege der Allgemeinverfügung derzeit auch erforderlich.

Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen

Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftauchen von Krankheitssymptomen.

Die Allgemeinverfügung ist auch insgesamt angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Verfügung unter Ziffer 1 setzt auch nur einen zeitlich befristeten Zeitraum der häuslichen Absonderung fest.

Ziffer 2:

Die Regelung in Ziffer 2 gibt die rechtlichen Vorgaben aus § 29 IfSG wieder.

Ziffer 3:

Die Regelung in Ziffer 3 bezwecken, die Risiken einer Infizierung von anderen Personen, insbesondere derer, die sich im selben Haushalt aufhalten, zu minimieren.

Ziffer 4:

Um die Versorgung der Bevölkerung in der Stadt Bremerhaven aufrechterhalten zu können, sieht Ziffer 4 vor, dass bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ausgewählten Behörden und Betrieben von der Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne auszunehmen sind. Von dieser Möglichkeit können grundsätzlich nur Behörden und Betriebe, die in Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung genannt werden, Gebrauch machen. Dies betrifft im Wesentlichen Gesundheits- und Sicherheitsbehörden sowie Betreiber kritischer Infrastrukturen und damit insgesamt systemrelevante Einrichtungen. Die Benennung der gemäß Ziffer 4 ausgenommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch die jeweiligen Dienststellen oder Unternehmen. Diese haben dem Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven eine Liste der gemäß Ziffer 4 ausgenommenen Personen zu übermitteln. Satz 4 der Ziffer 4 stellt sicher, dass das Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven bei einer übermäßigen

Benennung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch die in Anlage 1 aufgeführten Einrichtungen oder einen kurzfristigen Strategiewechsel im Hinblick auf den Infektionsschutz in der Lage ist, die durch die Ziffer 1 vorgesehene Regelung im Einzelfall oder vollumfänglich zur Anwendung zu bringen.

Ziffer 5:

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Abs. 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 26. März 2020 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist der Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung am 25. März 2020 und damit gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil in den nächsten Tagen eine weitere Verbreitung des Corona-Virus zu erwarten ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor vor dem Hintergrund des Ziels, die Verbreitung möglichst wirksam zu verhindern, nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen.

Sie ist nicht befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffern 1, 2, 3 und 4 dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragt werden.

Herbrig

Amtsleiter